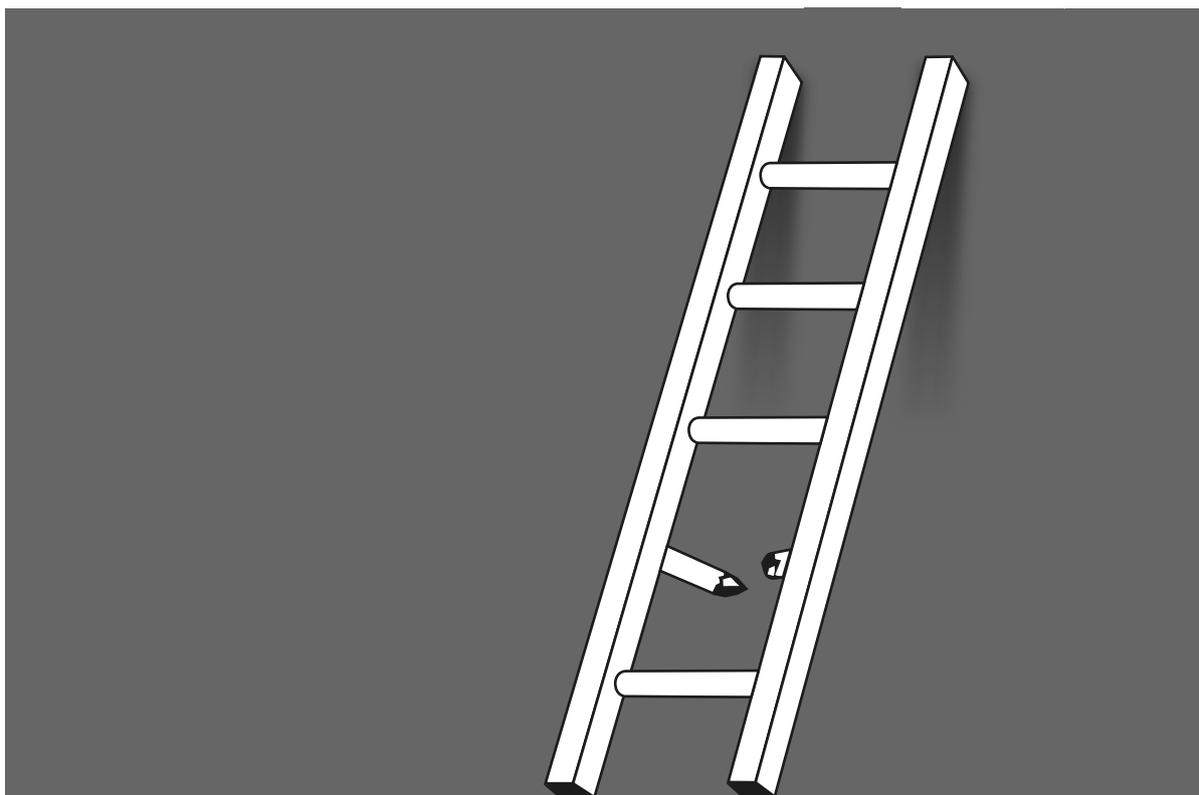


Rundbrief 3/2018

FREIPLATZAKTION ZÜRICH
Rechtshilfe Asyl und Migration

www.freiplatzaktion.ch



THEMA I: Das Projekt map-F

**THEMA II: die neue Eritrea-Praxis
der Asylbehörden**

**NEWS: What the F? Ein Podiumsgespräch
organisiert von der Freiplatzaktion**

Liebe Leserin, lieber Leser

Einen Satz wie «Diese aussergewöhnlichen Umstände sind vorliegend besonders zu berücksichtigen» schreiben wir in unseren Gesuchen, Stellungnahmen und Beschwerden häufig. Sätze, die das Besondere in der (Fall-) Geschichte eines Menschen hervorheben. Man könnte sogar sagen, dass wir erleichtert sind, wenn wir die Möglichkeit haben, in Schlussfolgerungen solche Sätze zu formulieren. Denn bei den Asylbehörden findet zu meist nur der aussergewöhnliche Fall Gehör: Menschen müssen ihre Geschichte besonders genau erzählt haben, sie müssen in ihrem Leben besonders gekämpft oder gelitten haben, müssen besonders arm, auf sich gestellt, abhängig oder krank sein, Kinder müssen besonders integriert oder besonders hilfsbedürftig sein, in Ländern muss die Situation besonders prekär sein, das SEM muss besonders nachlässig gearbeitet haben.

Unsere Kunst besteht sozusagen darin, durch Akteninterpretation und Beweismittel Besonderheiten zu kreieren, möglichst jeden Fall so besonders wie möglich darzustellen. Dabei ist es selbstverständlich nicht so, dass wir das Besondere erfinden würden. Die Fakten sind da, in den Akten oder die Menschen tragen sie in oder mit sich. Manchmal gibt es nur Hinweise auf sie, sodass man sie zuerst hervorbringen muss. Und wir wissen, auf welche Fakten es ankommt.

Nur – es ist längst nicht möglich alle Fälle aussergewöhnlich zu machen, auch wenn man es noch so versucht. Das würde bereits dem System widersprechen. Wenn jeder Fall besonders wird, dann verliert der Einzelne bei den Asylbehörden an Kraft und fällt durch. Denn letztlich ist das Asylsystem so angelegt, dass nur ein Teil der Asyl suchenden Menschen eine Aufenthaltsberechtigung erhalten soll. Nicht alle.

Indem wir also das Besondere aus möglichst vielen Fällen herauszuschälen versuchen, schreiben wir zugleich gegen das Nicht-Besondere an. Gegen alle «normalen», «durchschnittlichen» Fälle: (Fall-)Geschichten von Menschen, die – im Vergleich – weniger ausführlich geschildert, weniger dramatisch und vergleichbarer mit vielen anderen sind. Wir grenzen also das Besondere vom Durchschnitt ab und spielen damit das Spiel der Asylbehörden mit, sind ganz Teil des Systems. Ein

System jedoch, dessen Widerlichkeiten, die wir täglich zu Gesicht bekommen, wir im Grunde genommen ablehnen. Einem System, dem wir den Traum von uneingeschränkter Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit von freiem Zugang zu sozialen und politischen Rechten entgegenstellen.

Doch dieser Traum, er währt nicht lange. Denn da stehen bereits wieder Menschen mit handfesten asylrechtlichen Problemen in unserem Warteraum an der Dienerstrasse. Sofort suchen wir, ganz intuitiv, nach Besonderheiten in ihrem Fall. Mit Widersprüchen müssen wir leben. Aber wenn wir sie nicht finden, die Besonderheiten, und deshalb der rechtliche Spielraum eingeschränkt ist, dann bemühen wir uns zumindest darum, das Besondere in unserem Gegenüber zu sehen.

Mit besten Grüssen
Samuel Häberli

Wir bleiben dran! – das Projekt map-F

Gut ein Jahr ist es her, seit am 24. September 2017 zwei Drittel der Zürcher Stimmberechtigten der Änderung des Sozialhilfegesetzes im Kanton Zürich zugestimmt haben. Damit sprachen sie sich für den Ausschluss von vorläufig aufgenommenen Personen aus der Sozialhilfe aus. Die Betroffenen werden neu nur noch durch die Asylfürsorge unterstützt werden. Wir nehmen das Jubiläum zum Anlass für einen Rückblick und einen Ausblick in die Zukunft.

Vorgeschichte

Die Abstimmung im September 2017 war nicht die Erste im Kanton Zürich zu diesem Thema. Im Jahr 2011 war über dieselbe Thematik bereits einmal an der Urne entschieden worden. Damals sprach sich das Stimmvolk dafür aus, vorläufig aufgenommene Personen gleich wie anerkannte Flüchtlinge und Schweizer_innen durch die Sozialhilfe nach SKOS zu unterstützen. Die Förderung und Erleichterung der Integration stand dabei im Zentrum: Die Sozialhilfe hat wesentlich höhere Ansätze für direkte finanzielle Unterstützung und auch Integrationsmassnahmen sind umfassender möglich. Nicht überraschend gab es bereits damals Widerstand gegen diese Änderung, unter Anderem seitens der SVP. Zwei Parlamentarier der SVP haben 2014 eine parlamentarische Initiative im Zürcher Kantonsrat eingereicht, um die 2011 angenommene Änderung rückgängig zu machen. Der Kantonsrat sprach sich für diese Initiative aus, im März 2017 beschloss er, vorläufig aufgenommene Personen wieder, wie vor 2011, nur durch die Asylfürsorge zu unterstützen.

Die Argumentation der Befürworter_innen

Der Kanton sollte durch das neue Gesetz entlastet werden, da die Finanzierung von Unterstützungsleistungen neu bei den Gemeinden und nicht mehr beim Kanton liegt. Im Weiteren waren auch bei den Gemeinden Einsparungen erhofft. Ebenfalls argumentierten die Befürworter_innen, dass eine Senkung der Unterstützungsleistungen die Motivation der Betroffenen erhöhen würde, sich in die Gesellschaft zu integrieren und finanziell unabhängig zu werden.

Als der Kantonsrat im März 2017 die Änderung annahm, formierte sich Widerstand. Einerseits gab es ein Referendum seitens vieler Gemeinden im Kanton. Das Finanzierungssystem unter dem neuen Gesetz, so die Befürchtung der Gemeinden, würde bei den Gemeinden zu erheblichen Mehrausgaben führen.

Daneben gab es ein breit getragenes Komitee, das sich unter dem Namen «Integrationsstop Nein!» gegen die erneute Gesetzesänderung einsetzte. Die Freiplatzaktion Zürich war in diesem Komitee sehr aktiv. Für die Freiplatzaktion war von Anfang an klar, dass die Gesetzesänderung und die damit verbundenen Kürzungen fatale Auswirkungen für die betroffenen Personen haben würden.

Das Projekt map-F

Nach dem verlorenen Referendum vom September 2018 stellte sich für die Freiplatzaktion die Frage: welche Handlungsmöglichkeiten bleiben nun, um die betroffenen Personen auch in der neuen Situation zu unterstützen? Dabei entstanden in der Freiplatzaktion die Idee und das Konzept einer Monitoringstelle. Eine zu gründende Monitoringstelle sollte analysieren und dokumentieren, welche Auswirkungen das neue Gesetz auf die Lebenssituationen der betroffenen Personen haben würde und wie diese konkret unterstützt werden könnten. Hierzu wurden zwei Ziele formuliert: Einerseits sollte eine niederschwellige Anlaufstelle für Betroffene, Fachpersonen wie auch für freiwillig Engagierte geschaffen werden. Personen, die Erfahrungen mit der Umsetzung des neuen Gesetzes machen, sollten Beratung und allenfalls auch Unterstützung in rechtlichen Fragen erhalten. Andererseits sollten Informationen über die unterschiedliche Umsetzungspraxis des neuen Gesetzes in den Gemeinden des Kantons gesammelt werden, um diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auf diese Weise erhoffte man sich, Einfluss auf die öffentliche Diskussion zu nehmen und problematische Auswirkungen der Abstimmung aufzuzeigen.

Darauf gründend wurde schliesslich von Akteur_innen der Freiplatzaktion, des Solinetzes und weiterer Einzelpersonen und Organisationen des Referendumskomitees die Monitoring- und Anlaufstelle für vorläufig aufgenommene Personen map-F gegründet. ▶

- In der Sozialhilfe wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Ausgaben für Kleider, Lebensmittel, Hygieneartikel, Mobilität, Haushalt), der Mietzins und situationsbedingte Leistungen wie auch spezifische Integrationsleistungen nach den Richtlinien der SKOS ausgerichtet. Die SKOS legt fest, wie die Sozialhilfe berechnet wird und mit welchen Massnahmen die soziale und die berufliche Integration der Betroffenen unterstützt werden kann.
- Bei der Asylfürsorge liegt die Kompetenz, die Unterstützungsleistungen zu definieren ausschliesslich bei den Gemeindebehörden. Die Gemeinde bestimmt Mietzinsrichtlinien für Personen, die nach Asylfürsorge unterstützt werden, legt fest wie viel Grundbedarf für den Lebensunterhalt diese Personen erhalten und welche Integrationsmassnahmen finanziert werden. Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich Soko hat unverbindliche Empfehlungen für die Höhe des Grundbedarfs für vorläufig aufgenommene Personen publiziert. Die Gemeinden entscheiden, ob sie diese Empfehlungen umsetzen oder nicht.
- Bei der Sozialhilfe können Gemeinden die ausgerichtete Unterstützung dem Kanton Zürich in Rechnung stellen und erhalten sie vollumfänglich rückerstattet. Bei der Asylfürsorge erhalten Gemeinden dagegen eine Tagespauschale von 36 Franken pro Person vom Kanton. Diese Pauschale beinhaltet theoretisch den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Mietkosten, sämtliche situationsbedingten Leistungen sowie Integrationsmassnahmen. Ausgeschlossen ist lediglich die medizinische Grundversorgung, welche nach einem anderen System ausgerichtet und verrechnet wird. Da diese Pauschale die tatsächlichen Kosten oft nicht deckt, entscheiden die Gemeinden, ob sie bereit sind, Mehrkosten nun neu selbst zu tragen oder nicht. Damit entscheiden sie, ob sich die Lebensbedingungen der Betroffenen drastisch verschlechtern. In jedem Fall werden die Betroffenen durch die aktuelle Gesetzesänderung negative Folgen hinnehmen müssen.

Eine erste Zwischenbilanz

Seit Mitte April 2018 ist der Verein map-F nun in Betrieb. Der Aufbau der Geschäftsstelle nahm viel Zeit in Anspruch. Das Konzept des Projektes erwies sich in einigen Punkten in der Praxis als nur schwer umsetzbar. Beispielsweise lag der Fokus der Arbeit zu Beginn auf Einzelfallhilfe und Freiwilligenarbeit. Ein möglichst flächendeckendes Netz an freiwillig Engagierten sollte aufgebaut werden, um Kontakt zu möglichst vielen Betroffenen in vielen Gemeinden zu erhalten. Das erwies sich als unrealistisch. Stattdessen versucht map-F heute, wo möglich, mit bereits existierenden Organisationen oder Gruppen zusammenzuarbeiten, um Kontakt in die Gemeinden zu haben. Auch die Einzelfallhilfe

sollte im Projekt mehr Raum einnehmen, als dies bis heute der Fall ist. Das Projekt, so die Vermutung, ist neu, klein und in der Stadt Zürich. Die Anlaufstelle ist wohl noch vielerorts unbekannt. Deshalb wird sie bis jetzt nur in begrenztem Umfang von direkt Betroffenen, Fachstellen oder freiwillig Engagierten in Anspruch genommen.

Um trotzdem möglichst schnell an Informationen aus dem ganzen Kanton zu gelangen hat map-F alle Gemeinden per Brief kontaktiert. Von den 170 Gemeinden haben bis heute ca. 80 diese Anfrage beantwortet. Die Antworten reichten dabei von ausführlichen Informationen und einem Begleitschreiben «vielen Dank für Ihr Engagement!» bis hin zu «es gibt keine gesetzliche Grundlage, die uns zwingt, Ihnen zu antworten!». 90 Gemeinden antworteten bis heute überhaupt nicht. Diese schwierige Informationslage bleibt bis heute das Hauptproblem im Monitoring. Viele Infos, die map-F erhält bleiben unbestätigt, unklar oder vertraulich. Bis heute gibt es viele weisse Flecken auf der Landkarte – oft kleine Gemeinden, über die wohl erst dann Informationen zu map-F gelangen werden, wenn direkt Betroffene oder freiwillig Engagierte Personen sich an die Anlaufstelle wenden.

Ein erstes Fazit

Trotz diesen Schwierigkeiten hat map-F Ende August einen ersten Monitoringbericht zur Umsetzung der Gesetzesänderung im Kanton Zürich veröffentlicht. Er ist abrufbar unter: www.map-f.ch. Folgendes Fazit zieht der Bericht:

Die massiven Einschränkungen mit dem Wechsel von Sozialhilfe zu Asylfürsorge führen bei vorläufig aufgenommenen Personen zu prekären Lebensumständen.

Personen, die seit Jahren in einer Wohnung gewohnt haben, müssen in eine Kollektivunterkunft umziehen. Sie verlieren ihr soziales Umfeld, ihre Privatsphäre und werden gesellschaftlich ins Abseits gedrängt. Andere können ihre Lehrstelle oder den Deutschkurs nicht mehr besuchen, weil das Angebot gestrichen wurde oder das schmale Budget nicht für die Anfahrtskosten reicht. Besonders verheerend sind die Kürzungen für Kinder

und Jugendliche. Prekäre Wohnverhältnisse und sozialer Ausschluss von Freizeitaktivitäten gefährden das Kindeswohl und altersgerechte Entwicklungsmöglichkeiten. Was sie jetzt bei ihrer Ausbildung und sozialen Integration verpassen, ist später nur mit Mehraufwand und Zusatzkosten nachzuholen. Ein konkretes Beispiel veranschaulicht den gesellschaftlichen Ausschluss, welcher die Gesetzesänderung bewirkt:

Awate kommt aus Eritrea und ist seit 4 Jahren in der Schweiz. Sie hat durch persönliche Kontakte ein Zimmer in einer WG zusammen mit einer Schweizerin gefunden. Sie besucht regelmässig einen Deutschkurs im Nachbarsdorf und kann als Praktikantin in einem Altersheim arbeiten. Dies ist eine überdurchschnittlich positive Ausgangslage für die Integration von Awate. Unter diesen Voraussetzungen ist es wahrscheinlich, dass sie sich in absehbarer Zeit gute Deutschkenntnisse aneignet und ein soziales Netz aufbauen kann sowie einen Einstieg in den Arbeitsmarkt findet.

Mit der Gesetzesänderung wird der Eritreerin die Mietunterstützung gekürzt. Da der neue Mietzins tief angesetzt ist, muss sie in ein Zimmer in einer Asylunterkunft umziehen. Integrationsleistungen und Grundbedarf werden ebenfalls gekürzt, ob der Deutschkurs weiter von der Gemeinde finanziert wird ist noch offen. Unterstützung für auswärtige Verpflegung wurde Awate gestrichen, die Integrationszulage halbiert, das Geld für das Zugticket, um zur Arbeit zu kommen, fällt aufgrund des gekürzten Grundbedarfs nun sehr ins Gewicht. Möglicherweise muss sie daher ihre Praktikumsstelle im Altersheim aufgeben. Aus vielversprechenden Voraussetzungen für die Betroffene entsteht neu eine Situation, in der es ihr sehr viel schwerer fallen wird, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und dadurch Teil der Schweizer Gesellschaft zu werden.

Die Kosten werden vom Kanton zu den Gemeinden verlagert.

Wie von den Befürworter_innen der Gesetzesänderung erhofft, führt die neue Situation beim Kanton zwar zu kurzfristigen Kosteneinsparungen. Für die Gemeinden allerdings fallen teils erhebliche Mehrkosten an. Sie müssen nun, anders als bei der Sozialhilfe, viele Kosten selber übernehmen. Gerade Gemeinden, welche sich um ein Mindestmass an Integrationschancen für die Betroffenen bemühen, trifft es besonders stark. Die

Stadt Zürich beispielsweise rechnet nun mit Mehrausgaben von ca. 5.8 Mio. Franken pro Jahr.

Willkür: Die Unterstützungsleistungen unterscheiden sich von Gemeinde zu Gemeinde.

Je nach dem, welcher Gemeinde eine vorläufig aufgenommene Person zugewiesen wird, erhält sie neu unterschiedliche Unterstützungsleistungen denn den Ansatz der Asylfürsorge können die Gemeinden selbst festlegen. Diese Situation schafft Intransparenz. In ihren Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe sind die Betroffenen neu stark von der Zahlungsbereitschaft ihrer zugewiesenen Gemeinde abhängig. Am deutlichsten wird dies beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt und bei der Wohnungsmiete. Eine allein wohnende Person in der Stadt Zürich erhält beispielsweise neu 690 Franken für ihr tägliches Leben und 1'100 Franken pro Monat für die Miete. Wird dieselbe Person, per Zufall, Stäfa zugeteilt, erhält sie 360 Franken für ihren Lebensunterhalt und 350 Franken Maximalbudget für ihre Miete. Ein Riesenunterschied der umso problematischer ist, als dass diese Personen nun neu ihre Wohnsitzgemeinde nicht mehr selber wählen dürfen. Sie werden zugeteilt und müssen bleiben, wo sie sind, solange sie von Unterstützungsleistungen abhängig sind.

Es braucht eine Kehrtwende im Kanton

Die Erwartungen der Mehrheit der Stimmberechtigten des Kantons Zürich, dass mit dem Ausschluss vorläufig aufgenommener Personen aus der Sozialhilfe Kosten gespart und der Integrationsdruck verstärkt wird, hat sich als falsch entpuppt. map-F fordert vom Kanton eine Kehrtwende, um die irreleitende Verheissung einer kurzfristigen Sparpolitik zu beenden und eine nachhaltige Investition in die Integration vorläufig aufgenommener Personen flächendeckend sicherzustellen.

Ausblick

Der Monitoringbericht von Ende August gibt einen ersten, lückenhaften Überblick über die im Zuge der Gesetzesänderung entstandene Situation im Kanton Zürich. Es handelt sich um die Sammlung von Erkenntnissen, welche map-F in den ersten vier Monaten Tätigkeit zusammenbringen konnte. Mit der Veröffentlichung dieser Infos möchte map-F einen Beitrag zu mehr Transparenz

leisten. map-F wird in Zukunft in regelmässigen Abständen weitere Monitoringberichte veröffentlichen. Der Fokus wird weiterhin auf der Ermöglichung, bzw. Erschwerung einer ganzheitlichen und nachhaltigen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen lie-

gen. Es werden umfangreichere und detailliertere Informationen aus den Gemeinden des Kantons Zürich gesammelt, Missstände und Handlungs- und Interventionsbedarf aufgezeigt und Forderungen gestellt.

von Moritz Wyder, Geschäftsführer map-F

Alles widersprüchlich... aber alles besser! — Die neue Eritrea-Praxis der Asylbehörden

Das Thema Eritrea dominiert die asylpolitische Agenda der Schweiz seit Jahren. Die Debatten wurden und werden zumeist polemisch geführt. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun in drei Entscheiden innert einhalb Jahren die politische Situation in Eritrea umgedeutet und damit eine erhebliche Verschärfung der Asylpraxis für Eritreer_innen eingeleitet. Die Schlussfolgerungen des Gerichts sind aber mehr als fragwürdig.

Die «Eritrea-Praxis» und ihre politische Anfechtung

Blicken wir zurück. In den Jahren 2005 und 2006 fällt die Asylrekurskommission, Vorgängerin des heutigen Bundesverwaltungsgerichts, zwei wegweisende Entscheide. Sie stellte im ersten Urteil fest, dass Eritrea von enormer Armut geprägt, deshalb eine Rückkehr für Asyl suchende Eriteer_innen in der Regel nicht zumutbar ist und ihnen folglich eine vorläufige Aufnahme zu erteilen ist. Im zweiten Urteil anerkannte das Bundesverwaltungsgericht, dass in Eritrea Militärdienstverweigerung und Desertion als politische Delikte geahndet und mit grösster Härte – mit Folter und Haft – bestraft werden. Entsprechend wurde die Praxis eingeführt, eritreischen Militärdienstverweiger_innen und Deserteur_innen Asyl zu gewähren. In einem weiteren Urteil aus dem Jahr 2010 bewertete das Bundesverwaltungsgericht schliesslich auch die nicht-bewilligte Ausreise aus Eritrea (sogenannte Republikflucht) als flüchtlingsrechtlich relevant. Politisch verfolgt wird, wer Eritrea illegal verlässt.

Rasch wuchs in gewissen politischen Kreisen der Unmut über die neue Praxis des Bundesverwaltungsgerichts. Bereits die (Vor-)Debatte um die Asylgesetzrevision vom Jahr 2013 wurde nicht unwesentlich von der eritreischen Wehrdienstverweigerung geprägt. Im Jahr

2014 wurden sodann erstmals Zahlen über die hohe Erwerbslosenquote eritreischer Flüchtlinge in der Schweiz bekannt, womit, obschon in keinem Zusammenhang damit stehend, die Rechtmässigkeit der Asylpraxis erneut in Frage gestellt wurde. Als dann Ende 2014 die dänischen Asylbehörden einen höchst umstrittenen Eritrea-Bericht veröffentlichten – dieser kam zum Schluss, dass eritreischen Flüchtlingen bei einer Rückkehr keine Gefahr drohe, sollten sie ein Reueschreiben unterzeichnen und eine Erwerbssteuer bezahlen – publiziert wurde, forderten SVP-Politiker und FDP-Hardliner Philipp Müller umgehend eine Neubeurteilung der Lage in Eritrea durch die Schweizer Asylbehörden. Vorläufiger Höhepunkt des Unmutes war dann das parlamentarische «Eritrea-Reisli» vom Februar 2016, über welches gewisse Teilnehmer in der Tageszeitung «Blick» exklusiv berichten durften.

Die Urteile in einem Überblick

Im Urteil vom Januar 2017 änderte das Bundesverwaltungsgericht seine Praxis, wonach bereits eine (glaubhaft gemachte) illegale Ausreise aus Eritrea ohne weiteres die Flüchtlingseigenschaft begründete. Das Bundesverwaltungsgericht sei, so schreibt es in seiner Medienmitteilung zum Urteil vom Januar 2017, «nach einer umfassenden Analyse aktueller Länderinformationen» zum Schluss gekommen, dass sich die bisherige Praxis nicht mehr aufrechterhalten lasse. Dabei sei insbesondere von Bedeutung, dass Personen aus der Diaspora für kurze Aufenthalte nach Eritrea zurückkehren würden. Darunter befänden sich auch Personen, die Eritrea illegal verlassen hätten.

Im August 2017 legte das Bundesverwaltungsgericht mit einem zweiten Urteil nach. Es kam darin zum Schluss, dass Eritreer_innen, die ihre Dienstpflicht be-

reits geleistet hätten, bei der Rückkehr nach Eritrea nicht generell mit erneuter Einberufung in den Nationaldienst oder mit Bestrafung rechnen müssten. Ihnen drohe keine menschenrechtswidrige Behandlung. Das Bundesverwaltungsgericht machte im Urteil aber auch noch gleich eine Einschätzung – und in dieser liegen die gravierenden Auswirkungen – zur Dauer der Nationaldienstpflicht in Eritrea. Ging es vorher von einer Nationaldienstpflicht bis zum Alter von 42 Jahren aus, so rechnet es nun mit einer Entlassung aus der Dienstpflicht ab dem Alter von 23 Jahren. Es werde sich, so das Urteil, «bei Männern und Frauen, die erst mit Mitte 20 oder älter aus Eritrea ausgereist sind, regelmässig die Frage stellen, ob sie den Dienst bereits geleistet haben, zumal sich das Bundesverwaltungsgericht der Meinung der Vorinstanz anschliesst, dass von einer grundsätzlich möglichen Dienstentlassung nach 5 bis 10 Jahren auszugehen ist.» Eine Haftstrafe wegen Nichtleistung des Dienstes hätten Personen, die ab Mitte 20 ausgereist seien, «wohl nicht» zu gewärtigen. Bei diesen Personen sei auch «nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit» davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Eritrea erneut eingezogen würden. Zwar blieben in Eritrea auch aus dem Dienst Entlassene grundsätzlich im Reservedienst dienstpflichtig und «offenbar» sei es zu Wiedereinberufungen gekommen, «dass dies systematisch vorkommen würde, ergibt sich aber aus den Berichten nicht».

Im gleichen Urteil nahm das Bundesverwaltungsgericht zudem eine Einschätzung der humanitären Lage in Eritrea vor. Diese habe sich, so die Schlussfolgerung, inzwischen soweit verbessert, dass eine Rückkehr nach Eritrea nicht mehr als generell unzumutbar zu erachten sei.

Im letzten Urteil vom Juli 2018 äusserte sich das Bundesverwaltungsgericht zu den (prekären) Verhältnissen im eritreischen Nationaldienst. Dabei ging es um die Frage, ob eine drohende Einziehung in den Nationaldienst (im Falle einer Wegweisung nach Eritrea) eine Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bedeuten würde. Artikel 3 EMRK legt fest, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Ist bei einer Person von einem solchen Risiko auszugehen, so ist deren Wegweisung an den Ort, wo solches droht, «unzulässig».

Das Bundesverwaltungsgericht zeigt sich im Urteil zwar überzeugt, dass es im eritreischen Nationaldienst zu Misshandlungen (z.B. auch sexuelle Übergriffe) komme. Es zweifelt jedoch daran, «dass diese Misshandlungen derart flächendeckend sind, dass jede Nationaldienstleistende und jeder Nationaldienstleistende dem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, selbst solche Übergriffe zu erleiden.» Oder anders formuliert: Es bestehe bloss «die Möglichkeit» solcher Misshandlungen, jedoch, gestützt auf die verfügbaren Quellen, keine «hohe Wahrscheinlichkeit» von Misshandlungen. Eine Wegweisung nach Eritrea ist deshalb für das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich zulässig und verletzt seiner Ansicht nach Artikel 3 EMRK nicht – auch wenn mindestens die «Möglichkeit» von schweren Misshandlungen im Rahmen des Nationaldienstes besteht.

Verantwortungslose Eile

Mit seinen Urteilen deutet das Bundesverwaltungsgericht die politische Situation in Eritrea neu. Seine Einschätzung begründet es mit der Angabe zahlreicher Quellen. Die Einschätzung ist somit sicherlich nicht aus der Luft gegriffen. In der jüngsten Annäherung zwischen Eritrea und Äthiopien – der Konflikt zwischen den beiden Ländern begründete überhaupt erst die Diktatur in Eritrea – könnte man die Stossrichtung der Urteile zusätzlich bestätigt sehen. Es gibt Anhaltspunkte, um Wandel greifbar nahe zu sehen.

Was also ist dann gegen die Urteile einzuwenden? Ganz einfach: die Faktenlage! Wer sich mit Eritrea beschäftigt, weiss, dass die Faktenlage zu diesem Land seit jeher umstritten, widersprüchlich, und folglich unklar ist. Dies insbesondere deshalb, weil für Berichterstatte_rinnen kein Zugang zum Land besteht. Hinzu kommt, dass der eritreische Diktator, Isayas Afewerki, alles andere als berechenbar ist. Dies alles ist auch dem Bundesverwaltungsgericht bekannt. In allen drei Urteilen stellt das Bundesverwaltungsgericht einleitend, bevor es seine Analyse vornimmt, folgendes fest: «Eritrea ist quellenteknisch eine Herausforderung: Es existieren nur wenige verlässliche Primärquellen und nur wenige überprüfbare Informationen, die auf in Eritrea erhobenen empirischen Daten beruhen. Zahlreiche Informationen von Quellen ausserhalb Eritreas sind Meinungen, Annahmen, Spekulationen und Schätzungen ohne empirische Datenbasis. Die verfügbaren Informationen

sind oft wenig spezifisch, nicht aktuell, widersprüchlich und nicht verifizierbar.» Und an anderer Stelle: «In Bezug auf die nachfolgend genannten statistischen Daten gilt es erneut festzuhalten, dass viele statistische Daten aus Eritrea wenig zuverlässig sind, da sie nicht auf einer entsprechenden empirischen Datenbasis beruhen.»

Vor diesem Hintergrund erstaunt somit, dass das Bundesverwaltungsgericht derart eindeutige Positionen in seinen Urteilen bezogen hat. Doch Erstaunen ist für den Kontext dieser Urteile – sie haben drastische Auswirkungen auf das Leben vieler Asyl suchender Eritreer_innen in der Schweiz – ein völlig unangemessener Begriff. Vielmehr ist zu sagen: Aus einer widersprüchlichen Faktenlage Eindeutiges zu schlussfolgern ist erstens falsch und zweitens schlichtweg verantwortungslos (Eindeutig wäre bloss das Widersprüchliche)! Das Bundesverwaltungsgericht nimmt mit seinem Handeln also in Kauf, zahlreiche eritreische Asylsuchende einer existenziellen Gefährdung auszusetzen. Stellen wir uns vor: Die Schweizer Asylbehörden weisen die Asylgesuche von zehn eritreischen Personen im Alter von 25 und 35 Jahren ab, weil ihr Nationaldienst angeblich beendet sei und ihnen daher im Falle einer Rückkehr nach Eritrea nichts drohe. Stellen wir uns weiter vor, diese zehn Personen werden nach Eritrea ausgeschafft und vier von ihnen werden unmittelbar nach ihrer Rückkehr verhaftet, inhaftiert und misshandelt, weil die eritreischen Behörden deren Nationaldienst als nicht beendet erachtet haben. Bei sechs Personen lag die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts richtig. Doch wer trägt die Verantwortung für das Schicksal jener vier inhaftierten und misshandelten Personen?

Solange die Faktenlage zu Eritrea so widersprüchlich bleibt, ist eine Praxisänderung schlichtweg fahrlässig. Weshalb also diese Eile des Bundesverwaltungsgerichts? Oder anders herum: Weshalb nicht Zuwarten? Warten auf die Entwicklung der Ereignisse? Solange, bis klares Licht ins Dunkle kommt? Nach dem Prinzip: In dubio, pro refugio (Im Zweifel für den Flüchtling)! Waren es doch die polemischen Eritrea-Debatten aus politischen Kreisen, denen das Bundesverwaltungsgericht letztlich erlegen ist? Man könnte sogar so weit gehen zu behaupten, das Vorgehen des Bundesverwaltungsgerichts stelle ein Risiko für die Rechtssicherheit dar! von Samuel Häberli

What the F?

Zunehmende Prekarisierung des Status F und deren Auswirkungen auf Geflüchtete

Podiumsgespräch organisiert von der Freiplatzaktion Zürich, mit: Hatim Baloch, Solinetz; Samuel Häberli, Freiplatzaktion Zürich; Jacqueline Kalbermatter, Universität Fribourg; Moritz Wyder, map-F

In der Schweiz leben rund 43'000 Personen mit einem Ausweis F, einer sogenannten vorläufigen Aufnahme. Durch diesen Aufenthaltsstatus befinden sie sich in einem ständigen Übergangszustand – sie sind keine Asylsuchenden mehr, haben aber dennoch keinen gesicherten Aufenthaltsstatus. Diese Personen bleiben jedoch meist langfristig in der Schweiz. Berechtigterweise wurden politische Diskussionen über diesen Status F auf nationaler Ebene kürzlich aufgenommen. Der Ständerat hat sich in seinem Beschluss vom Juni 2018 einer Totalreform des F-Status jedoch verweigert. Die kantonalen Entwicklungen führten im Kanton Zürich nach der Abstimmung vom letzten Jahr sogar zu einem markanten Rückschritt und einer zu-sätzlichen Prekarisierung. Beispielsweise werden diese Personen in einigen Gemeinden neuerdings in kollektiven Unterkünften untergebracht und erhalten signifikant weniger Unterstützungsleistungen. Diese Massnahmen, die der generellen Abschreckung von Geflüchteten dienen sollten, führen zu einem vermehrten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ausschluss von Menschen mit Ausweis F. Nicht zuletzt macht der unsichere rechtliche Status vorläufig aufgenommene Personen zu billigen und flexiblen Arbeitskräften. An dieser Veranstaltung werden wir kritisch diskutieren, welche Auswirkungen der unsichere Status F auf Betroffene und die Gesellschaft als Ganzes haben, welche Entwicklungen sich abzeichnen, aber auch welche Widerstandsperspektiven identifiziert werden können.

21.11.2018, 19.30 Uhr Maxim Theater, Ausstellungsstrasse 100, Zürich

Impressum

FREIPLATZAKTION ZÜRICH

Rechtshilfe, Asyl und Migration

Dienerstrasse 59, CH-8004 Zürich

Tel 044 241 54 11; Fax 044 241 54 65

www.freiplatzaktion.ch; info@freiplatzaktion.ch

PC 80-38582-1

Redaktion: Samuel Häberli, Aurelia Spring

Layout: Lehrbüro Gfellergut

Druck: ADAG, 8037 Zürich